

08. Mai 2014



6a⁶/5
 Herrn
 Oberbürgermeister Gerich

f 815

Der Magistrat

über
 Magistrat

Dezernat für Umwelt und
 Soziales

und

Bürgermeister Arno Goßmann

Herrn
 Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Gesundheit und Soziales

30. April 2014

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Beschluss-Nr.0192 des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 6. November 2013;
 (Vorlagen-Nr.13 F-33-0092)

1. Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt die Forderung des Deutschen Städtetages, die Kommunen bei den Ausgaben der Eingliederungshilfe durch eine Kostenübernahme durch den Bund zu entlasten.
2. Der Magistrat wird gebeten zu berichten, wie er die Überlegungen auf Bundesebene zur Schaffung eines neuen Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderung bewertet. Hier sind besonders folgende Punkte zu beantworten/besonders wichtig:
 - Wie bewertet der Magistrat die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, welche derzeit in den Sozialgesetzbüchern VIII (Jugendhilfe) und XII (Sozialhilfe) verankert ist?
 - Wie steht diese im Verhältnis zu den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) und wie bewertet der Magistrat dieses Verhältnis?
 - Wird durch ein solches gesetzliches Vorhaben der kommunale Gestaltungsspielraum erweitert oder eingeschränkt? Wird ein solches Gesetzesvorhaben zu einer Leistungsausweitung oder einer Leistungsbegrenzung für Menschen mit Behinderung führen?
 - Was für Auswirkungen hätte ein solches Gesetz auf die Kostenentwicklung der Kommunen?

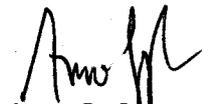
Im Zwischenbericht vom Dezember 2013 sind wir davon ausgegangen, dass ein Referententwurf zu einem neuen Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung kurzfristig vorliegen wird. Dieser liegt bisher allerdings nicht vor. Ebenso ist derzeit noch nicht klar, ob es ein eigenständiges Leistungsgesetz im Sinne eines SGB XIII geben wird oder ob die Neustrukturierung der Eingliederungshilfe sich auf eine Reform des SGB VIII, SGB IX und SGB XII beziehen wird.

Unsere folgenden Einschätzungen stützen sich auf die Ergebnisse der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom November 2012 und den daraus resultierenden Diskussionen im Hessischen Städtetag und im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Hiernach

sind folgende Änderungen im Sinne einer Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe vorgesehen:

- Die Eingliederungshilfe wird von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung neu ausgerichtet. Die Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfällt damit.
- Es wird ein Verfahren etabliert, das den Menschen mit Behinderungen in seiner Situation erfasst und ihn unter Berücksichtigung seines Wunsch- und Wahlrechtes bei der Gesamtplanung einbezieht. Dabei ist vorgesehen, dass der Bedarf individuell und bedarfsgerecht gedeckt werden soll.
- Die Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung erfolgt nach bundeseinheitlichen Maßstäben.
- Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Teilhabeleistung obliegt den Trägern der Sozialhilfe.
- Kostenübernahme des Bundes für die Eingliederungshilfe und damit Entlastung der Länder und Kommunen.
- Loslösung der Leistungen der Eingliederungshilfe vom System der Sozialhilfe.
- Konzentration der Eingliederungshilfe auf ihre (fachlichen) Kernaufgaben. Das bedeutet insbesondere Trennung von existenzsichernden Leistungen und Eingliederungshilfeleistungen.
- Als Ziel wird angestrebt, Menschen mit Behinderung bei der Finanzierung der erforderlichen Eingliederungsleistungen so weit wie möglich vom Einsatz des eigenen Einkommens und Vermögens freizustellen.
- Die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung wird angestrebt.

Eine realistische Bewertung kann erst erfolgen, wenn der Referentenentwurf eines neuen Bundesleistungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen vorliegt. Nach vorliegendem Entwurf werden wir erneut berichten.


Arno Goßmann